

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigten Seitenstreifen (Parkstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anlieger). Das

Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei bloßer Umbenennung von Straßennamen unberührt.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen

gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - c) Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die an den Wendehammer angrenzenden und die dem Wendehammer zugewandten Fronten zu Grunde zu legen.
- (5) Die ermittelte Frontlänge wird bei Bruchteilen eines Meters nach kaufmännischen Regeln auf volle Meter gerundet.
- (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
 - a) für die Straßenreinigung 0,85 EUR/m,
 - b) für die Winterwartung 1,98 EUR/m.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete bzw. Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat im Jahr oder einer Einschränkung von weniger als drei Monaten im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung oder Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Gemeindeabgaben erhoben werden. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben erhoben, kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im jeweiligen Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Straßenverzeichnis

gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung

A) Fahrbahnreinigung:

Straßenreinigung durch die Anlieger
Winterwartung durch die Stadt

Gehwegreinigung:

- soweit Gehwege vorhanden -
Straßenreinigung und Winterwartung durch
die Anlieger

Ahornweg, Altenberger Straße (vom Einm. Bereich Gutenbergstr./Graf-Arnold-Platz), Am Kamp, Am Raspenhaus, Amselweg, Am Sonnenplätzchen, Am Tannenbaum, An der Wuppenniederung, Auf'm Schloß, August-Hermann-Francke-Straße, Bahnweg, Beethovenstraße, Bergstraße (mit Ausn. v. Rader Straße bis Hs.Nr. 2), Birkenweg, Bongardstraße (außer Einm. Bereich Marktberg bis Hs.Nrn. 5 und 6), Brückenstraße, Brüder-Grimm-Straße, Brunnenweg, Buschweg (Teil ab "Zum Johannesstift" bis Ende Bebauung), Busenbach, Busenbacher Weg, Drosselweg, Droste-Hülshoff-Weg, Eichendorffweg, Eisenweg, Ernst-Troost-Straße, Ewald-Gnau-Straße, Färberweg, Falkenweg, Feldstraße, Finkenweg, Fliederweg, Franz-Schnabel-Straße, Friedhofsweg, Fritz-Zoll-Straße, Frohnhauser Weg, Fuhr, Gardelenbergstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße, Gerh.-Rottländer-Straße, Grabenstraße, Graf-Arnold-Platz, Grenzstraße, Großberghauser Straße, Gutenbergstraße, Hambüchener Weg, Hartkopsbever, Heidenstraße, Heinrich-Heine-Weg, Hermann-Löns-Straße, Höhenweg, Hochstraße, Huckingerstraße, Hugo-Hagenkötter-Straße, Islandstraße, Jahnplatz, Jung-Stilling-Straße, Kaiserhöhe, Kastanienweg, Kleinberghauser Straße, Kleineichenweg, Kobeshofener Straße (mit Ausn. v. K 5 bis Einm. Stahlschmidsbrücke), Lerchenweg, Lessingstraße, Lindenbergstraße, Maria-Zanders-Straße, Marienstraße (oberer Teil ab Montanusstraße bis Absperrung), Markstraße, Mittelstraße, Mörikeweg, Mozartstraße, Mühlenstraße, Mühlenweg (Stichstraße zum Wanderparkplatz bzw. Einfahrt Firma Pflitsch), Neue Welt, Nordstraße, Oststraße, Parkweg, Pfarrer-Giesen-Straße, Pixwaag, Reinsbach, Ringstraße (bis Wendehammer), Robert-Schumann-Straße, Rotdornweg, Scheideweg (Stichstraßen zur ehem. Schule sowie zum Vereinshaus), Schillerplatz, Schnabelsmühle (mit Ausn. von Mühlenweg bis Hs.Nr. 8), Schubertstraße, Schwalbenweg, Sperberstraße, Sudetenlandstraße, Südstraße, Talstraße, Theodor-Fontane-Weg, Theodor-Löbbecke-Straße, Theodor-Storm-Weg, Tulpenweg, Uhlandstraße, Untere Straße, Unterscheideweg, Waager Delle, Waager Hohlweg, Waidmarktstraße, Waldstraße, Walkerweg, Weierbachstraße, Weststraße, Wilh.-Blankertz-Straße, Wilh.-Busch-Weg, Wilh.-Raabe-Weg, Wupperstraße, Zum Hasengrund, Zum Johannesstift, Zur Landwehr (bis Wendehammer).

B) Fahrbahnreinigung

Straßenreinigung und Winterwartung durch die Stadt

Gehwegreinigung

- soweit Gehweg vorhanden -
Straßenreinigung und Winterwartung durch die Anlieger

Altenberger Straße (von Wiehagener Str. bis Einm. Bereich Gutenbergstr./Graf-Arnold-Platz), Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer), An der Schloßfabrik (jeweils bis Wendehammer), August-Lütgenau-Straße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße (von Rader Str. bis Hs.Nr. 2), Bevertalstraße, Blumenstraße, Bockhackerstraße, Brücke, Clarenbachstraße, Etapler Platz (vor Bahnhof und Parkplätze), Friedrichstraße, Fürstenbergstraße (mit Ausn. v. Verb. Weg zu Hs.Nr. 19, 21, 23), Georg-Schäffler-Straße, Gewerbestraße bis einschl. Wendehammer, Goethestraße, Heinrich-Schicht-Straße, Industriestraße, Johann-Clouth-Straße, Kölner Straße, Kobeshofener Straße (von K 5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke), Marienstraße, Marktberg, Montanusstraße (im Bereich der bebauten Grundstücke), Mühlenweg, Peterstraße, Rader Straße, Robert-Koch-Straße, Scheideweg (ohne Stichstraßen zur ehem. Schule sowie zum Vereinshaus), Schmalbeinsweg, Schmittweg, Schnabelsmühle (von Mühlenweg bis Hs.Nr. 8), Stahlschmidtsbrücke, Wiehagener Straße (von Aug-Lütgenau-Straße bis Winterhagener Straße), Winterhagen.

C) Sammelstraßen und Wegereinigung

Straßenreinigung und Winterwartung der nachstehend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Sammelstraßen, Verbindungswege, Treppen, sonst. fußläufige Wege) durch die Stadt

Fußweg Fliederweg – Gutenbergstraße, Kölner Straße (Vorplatz Johanniskirche einschl. Wendehammer vor Grundschule), Montanusstraße (im Bereich der nicht bebauten Grundstücke), Schwarzer Weg (ab Wendehammer), Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße, Verbindungsweg von Lindenbergstraße zur Hauptschule, Verbindungsweg mit Treppe von Fürstenbergstr. zur Goethestr., Verbindungsweg von Fürstenbergstr. zur Goethestr., Verbindungswege von Island- zur Goethestr.:

a) Kolpingweg,

b) zwischen Islandstr. Hausnr. 34/36 und 38/40,

c) zwischen Islandstr. Hausnr. 16/18 und Waidmarktstr. 1,

Verbindungsweg von Weierbachstraße zum Kamp, Verbindungsweg von Kölner Str. zur Friedrichstr., Verbindungstreppe von Kölner Str. zur Kath. Grundschule, Verbindungsweg von Kölner Str. zur Mehrzweckhalle/Hallenbad, Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital, Verbindungsweg vom Tulpenweg zur B 237, Verbindungsweg von B 237 zum Sportzentrum, Verbindungsweg und Treppe von Blumenstr. zum Tulpenweg, Verbindungsweg mit Treppe von Hermann-Löns-Straße zur Fürstenbergstraße, Verbindungsweg mit Treppe von Kölner Str. zum Parkweg, Verbindungsweg und Treppe von Montanusstraße zur Fürstenbergstraße, Verbindungsweg und Treppe Montanusstraße/Eichendorffweg, Verbindungsweg von Robert-Schumann-Str. zur Mehrzweckhalle/Hallenbad, Verbindungswege und Treppe alte L 68 zur L 101 im Ortsteil

Scheideweg, Verbindungsweg Südstraße – Pixwaag, Verbindungsweg zwischen Weierbachstraße und Parkhaus Schmittweg, Zum Sportzentrum.

- D) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) aller vorhandenen und nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonst. fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen.

U.a. Albert-Schweitzer-Weg, Aternweg, Bongardstraße (Einm. Marktberg bis Hs.Nrn. 5 u. 6), Brüder-Grimm-Straße - Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg), Corneliusweg, Heidt, Junkernweg, Kieköm, Meisenweg, Nelkenweg, Ringstraße (Wohnweg innerhalb der Siedlung Ringstraße 67-81 und Ringstraße 54-64), Rosenweg, Südstraße - Pixwaag (Treppe), Teichstraße, Tuchmacherweg, Waag, Weberweg, Wellenbergsgässchen, Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg vor Häusern Nr. 24 - 35), Verbindungsweg Droste-Hülshoff-Weg – Mörikeweg im Bereich der Häuser Nr. 11 bis 24, Verbindungsweg von Marktstraße zur Bongardstraße, Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zur Huckingerstraße, Verbindungsweg und Treppe von Wiehagener Straße zum Aternweg, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zum Nelkenweg, Verbindungsweg vom Meisenweg zur Wiehagener Straße, Verbindungsweg vor den Häusern Fürstenbergstraße Nr. 19,21,23, Verbindungsweg und Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße, Verbindungsweg von Lessingstraße zum Jahnplatz, Verbindungsweg vom Schwalbenweg zur Wiehagenerstraße.